

Bearbeiter/-in: Sabine Ahlers-Reimann
Telefon: (089) 28 66 15 - 18
Telefax: (089) 28 66 15 - 22
E-Mail: sabine.ahlers-reimann@bay-landkreistag.de
Aktenzeichen: VI-431-1/as

Verwaltungsinfo

München, 22.12.2023

Fortschreibung der Empfehlungen des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags für die Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag schreiben die gemeinsamen Empfehlungen zur Kindertagespflege zum 01.01.2024 fort (**Anlage 1**).

Die neuen Empfehlungen enthalten wesentliche Änderungen zu den Berechnungen des Anerkennungs Betrags und gelten unabhängig vom Alter des betreuten Kindes. Zudem gibt es keine einheitlich empfohlene Sachkostenpauschale mehr.

Diese Änderungen wurden seit Sommer 2022 im Arbeitskreis Jugendhilfe diskutiert; in einer anschließend eingesetzten ad hoc Arbeitsgruppe wurden Vorschläge erarbeitet. Im Sommer 2023 fanden zustimmende Befassungen in den Fachausschüssen des Bayerischen Städtetags statt. Auf den regionalen Jugendamtsleitertagungen wurde über die bevorstehenden Änderungen bereits grob informiert.

Zu den Veränderungen im Einzelnen:

1. Keine Altersdifferenzierung beim Anerkennungsbeitrag

Beim sog. Anerkennungsbeitrag, der eigentlichen finanziellen Vergütung der Kindertagespflegeperson (TPP), wurde bisher nach dem Alter der zu betreuenden Kinder differenziert (Ü 3 und U 3). Für die Kinder U 3 war der Anerkennungsbeitrag mit dem Argument des spezifischen frühkindlichen Bedarfs 155 Euro höher. Bei den Kindern Ü 3 wurde zudem grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Das Angebot der Kindertagespflege wird nach wie vor schwerpunktmäßig im Bereich U 3 nachgefragt.

Viele Jugendamtsbereiche sind zwischenzeitlich aus unterschiedlichsten Erwägungen allerdings dazu übergegangen auf der örtlichen Ebene nicht mehr nach dem Alter zu unterscheiden, zumal auch das BayKiBiG von einem einheitlichen Förderfaktor in der Kindertagespflege ausgeht. Darauf soll nun auch in den bayernweiten Empfehlungen reagiert werden.

Es gibt daher in Zukunft für die Betreuung von Kinder U 3 und Ü 3 (ausgenommen Inklusionskinder) nur einen einheitlichen Anerkennungsbetrags.

2. Anerkennungsbetrag U 3/Ü3

Die folgenden Ansatzpunkte für die Berechnung des künftigen Anerkennungsbetrags bitten wir ausdrücklich nur für Ihre eigene bessere Nachvollziehbarkeit zu verwenden. Sie ist nicht zur Weitergabe an Tagespflegepersonen gedacht.

Der Anerkennungsbetrag berechnet sich derzeit aus einer groben orientierenden Vergleichsberechnung TV-L und TV S+E (zu den Einzelheiten, vgl. Vwl vom 09.12.2021).

Für die neuen Empfehlungen folgen die Ausschüsse dem Vorschlag der Fachebene, den Anerkennungsbetrag an der Bezahlung einer Assistenzkraft und zusätzlich der prozentualen Erhöhung des Basiswerts BayKiBiG als Orientierung anzusetzen.

Konkret werden nunmehr angesetzt: (TVöD S+E 2 Stufe 4 *80% (Unterschied häusliche Situation/Kita): 5 (Kinder)= 426,38 Euro; gerundet 426 Euro + prozentuale Erhöhung des Basiswerts BayKiBiGs, wobei die vorläufigen Förderabschläge des neuen Jahres im Vergleich zum Vorjahr gesetzt werden. Mit der Veröffentlichung des 532. Newsletters des StMAS vom 06.12.2023 sind die neuen Informationen zur Umsetzung des BayKiBiG bekannt.

Die Höhe von 426 Euro wurde als Ausgangsbasis für die Berechnung und die weiteren Steigerungen durch die Ausschüsse beschlossen.

Für das Jahr 2024 ergibt sich daher als Empfehlung für U 3 und Ü 3 Kinder aufgrund des jeweiligen kindbezogenen Förderbedarfs 426 Euro + prozentuale Steigerung Basiswert BayKiBiG (9,82%) = **468 Euro**

Für zukünftige Fortschreibungen des Anerkennungsbetrags ist vorstellbar, dass eine jährliche Dynamisierung zum Beispiel auch unter Zuhilfenahme des Basiswerts BayKiBiG erfolgt. So hat es der Bayerische Landkreistag bereits beschlossen. Um einer gerichtlichen Überprüfung stand zu halten, werden auch die tariflichen Entwicklungen angelehnt an eine Assistenzkraft zu beobachten sein. Insgesamt wird die ad hoc Arbeitsgruppe zur Kindertagespflege im Jahr 2024 weitere Vorschläge unterbreiten, wie sich der breite Beurteilungsspielraum für den Anerkennungsbetrag in der selbständigen Kindertagespflege weiter entwickeln könnte. Dabei werden sowohl die

Erhöhung der abrechenbaren Arbeitszeiten als auch neue Entwicklungen zu einer qualitativ hochwertigeren Betreuung eingebracht.

3. Anerkennungsbetrag in der inklusiven Kindertagespflege

Für die inklusive Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson eine erhöhte laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII. Die Empfehlungen gehen davon aus, dass die inklusive Kindertagespflege grundsätzlich von Personen in der Qualifizierungsstufe erbracht wird.

Für betreute Inklusionskinder ergibt sich aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 959 Euro + prozentuale Steigerung Basiswert BayKiBiG (9,82%) = 1.053 Euro +
grundsätzlich (entsprechend der Qualifizierungsstufe 2) 210 Euro = **1.263 Euro**

Für die staatliche Refinanzierung mit dem Faktor 4,5 weist das StMAS darauf hin, dass der Anerkennungsbetrag in der inklusiven Kindertagespflege mindestens so hoch ist, wie der Anerkennungsbetrag U3/Ü3 + Qualifizierungszuschlag + sog. „Mindestmehrbetrag“ (Punkt 1.4 Buchstabe c der Richtlinie vom 14. März 2018). (<https://www.tagespflege.bayern.de/formen/inklusive/index.php>). Diese Mehrförderung soll idR ca. einen nicht belegten Platz finanziell ausgleichen.

4. Umgang mit der Sachaufwandspauschale

Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist es zwar aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erlaubt, für die Sachkosten auf örtlicher Ebene eine Sachaufwandspauschale festzusetzen, allerdings muss im Falle einer Nachprüfung vor Ort die Angemessenheit der angesetzten Kosten nachvollziehbar sein. Die bisherigen Empfehlungen gehen von einer Sachaufwandspauschale für Kinder U 3 von 275 Euro und Ü 3 Kinder von 310 Euro aus; zu berücksichtigen ist, dass das Essen inkludiert ist.

Da sich die Lebenshaltungskosten nicht nur aufgrund der Inflation erhöht haben, sondern sich insbesondere auch die Mietpreise in den verschiedenen Regionen Bayerns stark auseinander entwickelt haben, soll in den künftigen Empfehlungen nur noch auf individuelle Berechnungen hingewiesen werden. Die Praxis hat uns verschiedene Ansätze für Berechnungen zukommen lassen; darunter finden sich vor allem als Berechnungsgrundlage die jeweiligen Regelsätze nach dem Bürgergeld-Gesetz oder die Ansätze der Expertise des Deutschen Vereins. Diese Beispiele werden als Hilfestellung mit dieser Vwl weiter gereicht. Sie sind aber ausdrücklich nicht als offizielle Anlage zu den gemeinsamen Empfehlungen zu verstehen (**Anlage 2**). Eine der Hilfestellungen können wir Ihnen als beschreibbare Excel-Tabelle zur Verfügung stellen (**Anlagen 3 und 4**).

5. Weitere Aufwendungen

Die Beträge zu den weiteren Aufwendungen wurden aktualisiert. Zur Geltendmachung von Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung hat uns der Hinweis erreicht, dass bei neuen Verträgen wohl kein Verwertungsausschluss (§ 168 Abs. 3 VVG) mehr vereinbart werden kann. Hintergrund sei das neue Bürgergeld-Gesetz ab 1.1.2023. Wir werden die Entwicklungen weiter beobachten und haben die entsprechende Fußnote geringfügig erweiternd angepasst.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die vorliegenden Empfehlungen keine Verpflichtung auslösen, andere bestehende Systeme für die Kindertagespflege aufzugeben oder anzupassen. Die Empfehlungen geben bayernweite Orientierungswerte wieder.

Die Empfehlungen selbst treten zum 1.1.2024 in Kraft; es wird aber damit gerechnet, dass auf Kreisebene insb. die Umsetzung des Anerkennungsbetrags sowie die neuen Sachkostenberechnungen eine Umstellungsphase bis zu drei Monaten erfordern werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Ahlers-Reimann
Direktorin

Anlagen